



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



7. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 19.01.2017	Nummer 01/2017
-------------	------------------------------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
02.01.2017	Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen bestimmte Meldedatenübermittlungen	S. 2
13.01.2017	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 23.Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 23.01.2017	S. 3
13.01.2017	Bekanntmachung der Stadt Vreden über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	S. 4
13.01.2017	Bekanntmachung der Stadt Vreden über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	S. 6

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



## **Stadt Vreden** **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruch gegen bestimmte Meldedatenübermittlungen**

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte.

Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz),
- Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BMG)

In den nachfolgenden Fällen darf eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erfolgen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG):

- zum Zwecke der Werbung
- zum Zwecke des Adresshandels

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden zu erklären. Die Erklärung gilt solange, bis sie gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Vreden, 02.01.2017  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Kemper



Vreden, 13. Januar 2017

## **Bekanntmachung**

### **23. Sitzung des Rates der Stadt Vreden**

am **Montag, 23. Januar 2017, 18:00 Uhr,**

im **Großen Sitzungssaal des Rathauses, Burgstraße 14**

### **Tagesordnung**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 16. Dezember 2016  
- Öffentlicher Teil -
2. Einwohnerfragestunde 857/2017
3. Antrag des Jugendwerk Vreden e.V. auf Finanzierung einer Stelle mit dem Schwerpunkt Inklusion 852/2017
4. Antrag der SPD-Fraktion, ein Randstreifen-Register für sämtliche städtische Randstreifen zu erstellen 856/2017
5. Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eibergen (NL) 833/2016  
- Anhörungsverfahren der Landesregierung NRW 1. Ergänzung
6. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Vreden 846/2017
7. Regelung der Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO 851/2017
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe 848/2017
9. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

#### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

10. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 16. Dezember 2016  
- Nichtöffentlicher Teil -
11. Bereitstellung von städtischen Grundstücksflächen 850/2017
12. Vergabe eines Baugrundstücks in Lünten 844/2016
13. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen



## Stadt Vreden

**Bekanntmachung der Stadt Vreden  
über das Recht auf Einsichtnahme  
in das Wählerverzeichnis  
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)  
und auf Beantragung eines  
Eintragungsscheines anlässlich der**

**amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene  
Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute  
Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.  
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Vreden wird in der Zeit **vom 24. bis zum 27. Januar 2017**, während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Bürgerbüro im Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden**, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.  
Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.
3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die

Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag  
**(Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)**
- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Vreden, 13. Januar 2017

Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch



## Stadt Vreden

**Bekanntmachung der Stadt Vreden  
über die Auslegung der Eintragungslisten  
(Ort und Zeit) des Volksbegehrens  
"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr  
Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"  
in der Zeit  
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:  
**Der Landtag möge sich befassen mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"**
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit **vom 02. Februar bis 07. Juni 2017**.
3. In der Stadt Vreden liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, jeweils von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort aus:  
**Bürgerbüro im Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden.**
4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Vreden, 13. Januar 2017

Der Bürgermeister

gez. Dr. Christoph Holtwisch